

Auflagen zur Nutzung der Aula am Ostwall (Käthe-Kollwitz-Gymnasium)

Aus feuerwehrtechnischen Gründen darf eine Überbelegung der Aula nicht erfolgen. Der Bestuhlungsplan ist einzuhalten.

Nach § 35 der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) sind das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer verboten.

Nach § 34 der genannten Verordnung dürfen offenes Feuer (z. B. eine brennende Kerze, Feuerwerk, brennbare Flüssigkeiten, daraus hergestellte Mischungen und ähnliche feuergefährliche Stoffe) auf Bühnen, Bühnenerweiterungen und auf Szenenflächen im Versammlungsraum nicht verwendet oder aufbewahrt werden.

Ausnahmen für szenische Zwecke können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen und die gleiche oder ähnliche szenische Wirkung durch weniger gefährliche Mittel oder Einrichtungen nicht erreicht werden kann. Die hierfür erforderlichen Ausnahmegenehmigungen sind beim Bauordnungsamt mit Durchschrift an die Feuerwehr zu beantragen.

Der Antrag wird von der Feuerwehr im Rahmen eines Ortstermines geprüft.

Nach § 41 der VStättVO muß bei jeder Vorstellung und bei jeder Generalprobe mit und ohne Zuschauer eine Brandsicherheitswache anwesend sein.

Bei Mitnutzung der bühnen- und beleuchtungstechnischen Anlagen müssen nach § 39 der VStättVO während des technischen Betriebes und während der Vorstellung ein Theatermeister oder Beleuchtungsmeister anwesend sein.

Theatermeister und Beleuchtungsmeister müssen nach § 39 der VStättVO im Besitz eines Befähigungszeugnisses nach § 2 der Verordnung über technische Bühnenvorstände sein.

Ohne Abstimmung und Genehmigung darf keine Veränderung der technischen Ausrüstung (Beleuchtungs- und Akustikinstallationen) sowie der Bühnenausstattung vorgenommen werden. Etwaige diesbezügliche Planungen sind bei der Antragstellung zu erklären.

Der Nutzer muß gewährleisten, daß die Aula während der eingeräumten Benutzungszeit nicht unbeaufsichtigt geöffnet ist; ggf. ist der/die Hausmeister/in zu benachrichtigen.

Sofern sich im Foyer der Aula Gestühl befindet, ist dieses in Absprache mit dem/r Schulhausmeister/in vom Antragsteller aus- bzw. nach Beendigung der Veranstaltung wieder einzuräumen.

Die Aula sowie die dazugehörigen Einrichtungen sind nach Beendigung in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

Einzelheiten sind rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung) mit dem/r Schulhausmeister/in des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums abzusprechen.

Bei Antragstellung sind evtl. Vor- und Nachbereitungszeiten mit anzugeben, um

Überschneidungen mit der schulischen Nutzung auszuschließen sowie Öffnung und Schließung der Aula durch den/die Hausmeister/in termingerecht zu gewährleisten.

Zur Erfüllung vorgenannter Auflagen verpflichtet sich der Antragsteller, mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung eine Brandsicherheitswache zu bestellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Personal zur Betreuung der technischen Anlagen durch die Schule oder das Schulverwaltungsamt nicht zur Verfügung gestellt wird.

Die Kosten für die Brandsicherheitswache sowie für die technische Betreuung sind vom Antragsteller zu tragen.

Die Überlassung der Aula am Ostwall erfolgt im übrigen auf der Grundlage der Benutzungsordnung zur Vergabe von Räumen und Pausenflächen der Schulen der Stadt Dortmund vom 01.02.02 und der Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und Pausenflächen der Stadt Dortmund vom 01.10.2010.

Ich habe die Auflagen zur Kenntnis genommen.

Unterschrift des Verantwortlichen